

FAQs

Anwendung KANU 2.0 im Kapitalkostenaufschlag (KKAuf), im Regulierungskonto (Rkto) sowie im Transformationselement (TFE)

Stand: 18.06.2025

Inhalt

1	Allgemeine Leitsätze.....	2
2	Kapitalkostenaufschlag (KKAuf).....	3
3	Transformationselement (TFE).....	6

1 Allgemeine Leitsätze

1. Eine nachträgliche Anwendung von KANU 1.0 oder KANU 2.0 über das Rkto ist nicht möglich.
2. Änderungen bezüglich der Nutzungsdauerannahmen und der Abschreibungsparameter gemäß KANU 2.0 im KKAuf oder im TFE sind seitens der Netzbetreiber nach Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10. zu vermeiden. Änderungen nach der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01. sind seitens der Netzbetreiber unzulässig.
3. Änderungen bezüglich der Nutzungsdauerannahmen und der Abschreibungsparameter gemäß KANU 2.0 sind seitens der Regulierungskammer bei fehlender Begründung/Sachgerechtigkeit auch nach der Verprobung im KKAuf-Beschluss bzw. im Rkto-Beschluss möglich.
4. Nur sachlich begründete Nutzungsdauerwechsel sind möglich. Der Stetigkeitsgrundsatz ist zu beachten.
5. Eine Nichtanwendung von KANU 2.0 durch den Netzbetreiber in einem Jahr hindert ihn nicht an der Anwendung in einem späteren Jahr.

2 Kapitalkostenaufschlag (KKAuf)

Frage 1:

Welche Begründungserfordernisse bestehen, sofern im Rahmen des KKAufs die degressive Abschreibungsmethode gewählt wird bzw. sofern bei der linearen Abschreibung ein Nutzungsdauerende vor 2045 gewählt wird?

Antwort 1:

Ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 darf in der Regel nur angesetzt werden, sofern und soweit landesrechtliche Vorgaben für das Netzgebiet eines Netzbetreibers zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne einer Netto-Treibhausgasneutralität wie in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), jedoch zu einem früheren Zeitpunkt als 2045 bestehen oder sich für einen Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus einem kommunalen Beschluss oder vergleichbaren exogenen Rahmenbedingungen ergeben (Festlegung KANU 2.0; Fußnote 1 zu Tenorziffer 2). Eine rein interne, unternehmerische Zielvorgabe etwa zur generellen Klimaneutralität genügt hingegen nicht. Ebenso ist eine beschleunigte Abschreibung ausschließlich zum Zweck einer rein wirtschaftlichen Risikominimierung nicht zulässig. Zudem wurde klargestellt, dass jede Änderung von Nutzungsdauern begründungspflichtig ist (Festlegung KANU 2.0; Rn. 242).

Sofern keine der zuvor genannten Informationsquellen vorliegt oder diese Informationsquelle noch nicht verbindlich ist, muss der Netzbetreiber eine Szenariobetrachtung für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 bereitstellen, aus der schlüssig hervorgeht, dass der gewählte degressive Abschreibungssatz bzw. das Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung zwingend erforderlich ist, um unangemessene Entgeltsprünge im Verlauf und zum Ende der Restnutzungsdauer zu vermeiden. Die Szenarien sind mit konkreten Abschätzungen der Kosten- und Mengenentwicklung sowie einer darauf basierenden Entgeltprognose zu versehen.

Bei einer linearen Abschreibung mit Abschreibungsende zum 31.12.2044 oder einer degressiven Abschreibung mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 8% verzichtet die Regulierungskammer zunächst auf die Vorlage der oben genannten Unterlagen.

Frage 2:

Der Netzbetreiber übermittelt seinen Erhebungsbogen für den KKAuf 2026 zum 15.07.2025 und verwendet für Anlagengruppen die degressive Abschreibungsmethode bzw. ein Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung. Können die Abschreibungsmodalitäten durch Einreichung neuer Erhebungsbögen im Nachgang jederzeit geändert werden?

Antwort 2:

Nein. Änderungen bezüglich der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 im KKAuf sind seitens der Netzbetreiber nach Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10. zwar möglich, aber zu vermeiden. Änderungen nach der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01. sind seitens der Netzbetreiber unzulässig.

Frage 3:

Der Netzbetreiber verwendet in seinen Anträgen zum KKAuf die degressive Abschreibungsmethode bzw. ein Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung. Können die Abschreibungsmodalitäten in den Rkto für das entsprechende EOG-Jahr im Nachgang geändert werden?

Antwort 3:

Nein, eine nachträgliche Änderung einmal im KKAuf gewählter Abschreibungsmodalitäten ist netzbetreiberseitig im zugehörigen Rkto des entsprechenden EOG-Jahres nicht mehr möglich, da der jeweilige KKAuf bereits entgeltwirksam geworden ist.

Frage 4:

Kann die Anpassung der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 auf alle Anschaffungsjahre ab 2021 angewendet werden?

Antwort 4:

Ja, dieses Vorgehen ist möglich. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Frage 5:

Können einmal gewählte Abschreibungsmodalitäten im Rahmen jedes neuen EOG-Jahres angepasst werden.

Antwort 5:

Ja, dieses Vorgehen ist möglich. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Beispiel 1 zu Frage 5:

Der Netzbetreiber hat im KKAuf 2025 für die Anschaffungsjahre 2021 bis 2025 keine verkürzten Nutzungsdauern oder degressive Abschreibung gewählt. Eine Anpassung der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 erfolgte also nicht. Der Netzbetreiber darf nun im Rahmen des KKAuf 2026 für die Anlagengruppen mit den Anschaffungsjahren 2021 bis 2026 die Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 zur Anwendung bringen. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Beispiel 2 zu Frage 5:

Der Netzbetreiber hat im KKAuf 2025 für die Anschaffungsjahre 2021 bis 2025 die lineare Abschreibung sowie ein Nutzungsdauerende 2045 ausgewählt. Der Netzbetreiber darf nun im Rahmen des KKAuf 2026 für die Anlagengruppen mit Anschaffungsjahren 2021 bis 2025 die degressive Abschreibungsmethode bzw. ein Nutzungsdauerende vor 2045 bei weiterhin linearer Abschreibung anwenden. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Beispiel 3 zu Frage 5:

Der Netzbetreiber hat im KKAuf 2025 für die Anschaffungsjahre 2021 bis 2025 die degressive Abschreibungsmethode mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 8 % gewählt. Der Netzbetreiber darf im Rahmen des KKAuf 2026 den Abschreibungssatz anpassen. Bei einer Anpassung des Abschreibungssatzes sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Frage 6:

Der Netzbetreiber hat im Rahmen vorangegangener Anträge auf KKAuf von den Anpassungsmöglichkeiten der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 1.0 bzw. KANU 2.0 Gebrauch gemacht. Darf der Netzbetreiber im Rahmen des KKAuf 2026 für das EOG-Jahr 2026 nun gänzlich auf die Anwendung von KANU 2.0 verzichten und für alle Anlagengruppen mit den Anschaffungsjahren 2021 bis 2025 zu den Nutzungsdauern gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 Satz 1) GasNEV zurückkehren?

Antwort 6:

Ja, dieses Vorgehen ist möglich und ebenso zu begründen.

Frage 7:

Für das Planjahr 2025 war im Antrag zum KKAuf 2025 eine bestimmte Anlagengruppe bisher nicht enthalten. Kann diese Anlagengruppe im Rkto 2025 dennoch beantragt und mit den Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 abgeschrieben werden?

Antwort 7:

Ja, sofern der Netzbetreiber sich bei der Wahl der Abschreibungsmethode an den bisher gewählten Abschreibungsmodalitäten der übrigen Anlagengruppen orientiert. Bei einer Anwendung der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 1) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten. Ein Nachweis muss dann im Verfahren (Rkto) mit erstmaliger Anwendung der Anlagengruppe erfolgen.

3 Transformationselement (TFE)

Frage 8:

Welche Begründungserfordernisse bestehen, sofern im Rahmen des TFEs die degressive Abschreibungsmethode gewählt wird bzw. sofern bei der linearen Abschreibung ein Nutzungsdauerende vor 2045 gewählt wird?

Antwort 8:

Ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 darf in der Regel nur angesetzt werden, sofern und soweit landesrechtliche Vorgaben für das Netzgebiet eines Netzbetreibers zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne einer Netto-Treibhausgasneutralität wie in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), jedoch zu einem früheren Zeitpunkt als 2045 bestehen oder sich für einen Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus einem kommunalen Beschluss oder vergleichbaren exogenen Rahmenbedingungen ergeben (Festlegung KANU 2.0; Fußnote 1 zu Tenorziffer 2). Eine rein interne, unternehmerische Zielvorgabe etwa zur generellen Klimaneutralität genügt hingegen nicht. Ebenso ist eine beschleunigte Abschreibung ausschließlich zum Zweck einer rein wirtschaftlichen Risikominimierung nicht zulässig. Zudem wurde klargestellt, dass jede Änderung von Nutzungsdauern begründungspflichtig ist (Festlegung KANU 2.0; Rn. 242).

Sofern keine der zuvor genannten Informationsquellen vorliegt oder diese Informationsquelle noch nicht verbindlich ist, muss der Netzbetreiber eine Szenariobetrachtung für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 bereitstellen, aus der schlüssig hervorgeht, dass der gewählte degressive Abschreibungssatz bzw. das Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung zwingend erforderlich ist, um unangemessene Entgeltsprünge im Verlauf und zum Ende der Restnutzungsdauer zu vermeiden. Die Szenarien sind mit konkreten Abschätzungen der Kosten- und Mengenentwicklung sowie einer darauf basierenden Entgeltprognose zu versehen.

Bei einer linearen Abschreibung mit Abschreibungsende zum 31.12.2044 oder einer degressiven Abschreibung mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 8% verzichtet die Regulierungskammer zunächst auf die Vorlage der oben genannten Unterlagen.

Frage 9:

Bis wann sind die begründenden Unterlagen zu den in der Anzeige des TFEs 2026 gewählten Abschreibungsmodalitäten (siehe Antwort 8) einzureichen?

Antwort 9:

Die Anzeige des TFEs 2026 sowie die zugehörigen begründenden Unterlagen zu den gewählten Abschreibungsmodalitäten sind spätestens bis zum Datum der vorläufigen Netzentgeltkalkulation (15.10.2025) einzureichen.

Frage 10:

Kann das angezeigte TFE 2026 im Nachgang zur Anzeige des TFE 2026 am 15.10.2025 durch den Netzbetreiber geändert werden?

Antwort 10:

Nein. Änderungen bezüglich der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 im TFE sind seitens der Netzbetreiber nach Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10. zwar möglich, aber zu vermeiden. Änderungen nach der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 01.01. sind seitens der Netzbetreiber unzulässig.

Frage 11:

Müssen sich die Abschreibungsmodalitäten im TFE und im KKAuf im selben EOG-Jahr entsprechen?

Antwort 11:

Grundsätzlich müssen sich die Abschreibungsmodalitäten im TFE und im KKAuf im selben EOG-Jahr entsprechen. Bei abweichenden Abschreibungsmodalitäten ist eine eingehende Begründung unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes erforderlich.

Frage 12:

Kann im Rahmen der Anzeige des TFEs die Anpassung der Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 auf alle Anschaffungsjahre vor 2021 angewendet werden?

Antwort 12:

Ja, dieses Vorgehen ist möglich. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 8) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten.

Frage 13:

Können im Rahmen der Anzeige des TFEs einmal gewählte Abschreibungsmodalitäten in jedem neuen EOG-Jahr angepasst werden?

Antwort 13:

Ja, dieses Vorgehen ist möglich. Bei einer Anpassung der Abschreibungsmodalitäten sind allerdings die maßgeblichen Begründungserfordernisse (siehe Antwort 8) sowie der Stetigkeitsgrundsatz zu beachten. (Vgl. Beispiele zu Frage 5)